

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-mail:  
e-Recht@bmf.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 03. Oktober 2016

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes und nimmt wie folgt Stellung dazu:

## **I. Allgemeines**

Die Industriellenvereinigung hält fest, dass das FM-GwG in seiner derzeitigen Ausgestaltung für die Verpflichteten keine ausreichende Rechtssicherheit darstellt. Dies betrifft insbesondere den Detaillierungsgrad der Inhalte der Anhänge I-III, die die jeweiligen Faktoren für eine Risikobeurteilung enthalten. Diese Faktoren sollten per Verordnung konkretisiert und inhaltlich auf den österreichischen Markt zugeschnitten werden. Andernfalls besteht für die Verpflichteten die Gefahr, dass die institutseigene Einschätzung nicht den regulatorischen Erwartungen entspricht.

Die erwähnte Rechtsunsicherheit ist insbesondere auch in Hinblick auf den umfangreichen Sanktionenkatalog und das zukünftige Risikomodell sowie dessen Kalibrierung ein Problem. Derzeit ist für den Verpflichteten größtenteils nicht erkennbar, in wie fern das Risikomodell konkret zu ändern ist, um den regulatorischen Anforderungen und dem Gesetz zu entsprechen. Unter Bedachtnahme dessen, dass das FM-GwG bereits mit 1.1.2017 in Kraft treten soll und derzeit keine Übergangsfristen vorgesehen sind, sollte dieser Rechtszustand nochmals überdacht werden.

Die IV spricht sich daher sowohl für die Umsetzung des Risikomodells als auch für die Umsetzung von allfälligen Verordnungen ausreichende Übergangsfristen aus, die auch in das Gesetz (oder ersatzweise in den erläuternden Bemerkungen zum FM-GwG) einfließen sollten.

Die IV ersucht des Weiteren darum, dass die Gestaltung/Umsetzung des FM-GwG in Abstimmung mit allen anderen EWR-Ländern erfolgt, um eine ausreichende Harmonisierung der Regelungen zu erreichen. Eine Nichtharmonisierung kann schwerwiegende Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Erforderlich ist daher, dass im Gesetz bereits bestehende oder absehbare internationale bzw. europäische Standards berücksichtigt und identisch umgesetzt werden, damit wie z.B. bei Konsortialfinanzierungen und Finanzierungen für Private Equity Funds verhindert wird, dass durch strengere Regelungen im europäischen Vergleich Wettbewerbsnachteile entstehen.

## **II. Anmerkungen im Detail**

### **1. Zu §2 Z 6 FM-GwG – Politisch exponierte Personen**

Die Definition der „politisch exponierten Person“ (PEP) bezieht im Unterschied zu der bisherigen Definition auch inländische PEPs mit ein. In diesem Zusammenhang regt die IV eine Klarstellung an, dass damit nur Personen auf Bundesebene gemeint sind.

### **2. Zu §7 Abs. 7 FM-GwG – Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten**

Die Verpflichtung zur Beendigung einer Lebensversicherung widerspricht den Bestimmungen des VersVG sowie der einschlägigen OGH-Judikatur. Die IV regt daher an, eine entsprechende Ausnahme für Lebensversicherungen vorzusehen.

### **3. Zu §2 Z 19 sowie §8 Abs. 5 FM-GwG – Lebensversicherungsverträge und vereinfachte Sorgfaltspflichten**

Die IV streicht hervor, dass die von der Lebensversicherungsbranche ausgehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als äußerst gering einzustufen sind, dies vor allem wegen des Geschäftsmodells von Lebensversicherungen. Diverse Produkteigenschaften, wie beispielsweise die grundsätzliche Langfristigkeit derlei Verträge, die Verknüpfung der gewöhnlichen Auszahlungen bei Eintritt des Versicherungsfalls und die Tatsache, dass über drei Viertel aller Versicherungsverträge mit laufenden, großteils sehr geringen, Prämienzahlungen gespeist werden, legen dar, dass sich Lebensversicherungen kaum zur Geldwäscherei und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten eignet.

Aus diesem Grund ersuchen wir unter anderem die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge sowie die Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge (BAV) von den





Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs auszunehmen oder zumindest vereinfachte Sorgfaltspflichten vorzusehen.

Insbesondere die Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit a. EStG, sowie die betriebliche Kollektivversicherung, die das Pendant zu Pensionskassen im Versicherungsbereich ist und deren arbeits- und steuerrechtliche Grundlagen ident sind, sollte vom Anwendungsbereich dieses Entwurfs ausgenommen werden.

#### **4. Zu §21 Abs. 2 FM-GwG – Aufbewahrungspflichten und Datenschutz**

Die Lösungsverpflichtungen nach 5 Jahren sollten sich nur auf jene Daten beziehen, die nicht mit der gegenseitigen Vertragserfüllung notwendigerweise in Zusammenhang stehen. Die IV regt eine entsprechende Klarstellung in den EB an.

#### **5. Zu §24 Abs. 1 FM-GwG – Strategien und Verfahren bei Gruppen**

Die IV regt an, den Begriff „Datenschutzstrategien“ zu konkretisieren.

#### **6. Zu §24 Abs. 3 FM-GwG – Strategien und Verfahren bei Gruppen**

Die Geldwäschebestimmungen in Drittländern weichen zum Teil erheblich von jenen der EU und jenen in dem vorliegenden Entwurf des FM-GwG ab, sodass eine Beurteilung, ob diese „weniger streng als jene gemäß diesem Bundesgesetz sind“, mangels Harmonisierung nicht möglich ist.

Die IV regt daher an, gesetzlich oder zumindest in den EB festzulegen, wie diese Beurteilung erfolgen kann.

#### **7. Zu §24 Abs. 6 FM-GwG – Strategien und Verfahren bei Gruppen**

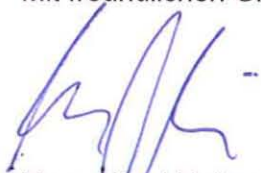
Eine Weitergabe von Verdachtsmeldungen innerhalb einer Unternehmensgruppe kann nur dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates dies auch zulassen. In Zusammenhang mit Drittstaaten kann daher eine Weitergabe durch die dort geltenden nationalen Gesetze u.U. rechtswidrig sein.

Die IV regt daher an, die Bestimmung des FM-GwG dahingehend zu erweitern, dass Informationen iZm Verdachtsmeldungen nur dann innerhalb einer Gruppe weitergegeben werden müssen, wenn dies das Recht des jeweiligen Drittlandes zulässt.

Im Übrigen schließen wir uns den Stellungnahme des VVO (Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs) sowie der WKO (Wirtschaftskammer Österreich) vollinhaltlich an und ersuchen höflichst, die darin vorgebrachten Anliegen zu berücksichtigen.

Die IV bedankt sich für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersucht um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Heiter', written over a horizontal line.

Mag. Alfred Heiter

Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht